



STADT CRIVITZ

B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz -
Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Copyright © Pöyry Deutschland GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Weder Teile des Berichts noch der Bericht im Ganzen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Pöyry Deutschland GmbH in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

Bebauungsplan Nr. 9 „Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz“ der Stadt Crivitz**Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung****Auftraggeber:**

Stadt Crivitz über
Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Verfasser:

Claudia Oberländer
Ellerried 7
19061 Schwerin
Tel. 0385 6382-0
Fax 0385 6382-101
claudia.oberlaender@poyry.com
www.poyry.de

Schwerin, den 10. Juli 2013

Pöyry Deutschland GmbH

Inhalt

1	EINLEITUNG	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.2	Lage des Plangebietes.....	6
2	VORHABENSBE SCHREIBUNG	6
3	ANALYSE UND BEWERTUNG DER LANDSCHAFTSPOTENZIALE	6
4	ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG.....	7
4.1	Zu erwartende Auswirkungen durch die Bebauung auf Natur und Landschaft.....	7
4.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	9
4.3	Ausgleich für den Gehölzverlust	11
4.4	Ausgleich nach Landeswaldgesetz	12
4.5	Beschreibung und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme.....	13
4.5.1	Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Stellplätze und der nördlichen Zufahrtsstraße (E1).....	13
4.5.2	Gehölzpflanzung entlang der Bebauungsplangrenze (E2)	13
4.5.3	Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen.....	14
4.6	Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes	14
4.6.1	Absammeln der Zauneidechse und Umsiedeln in Ersatzhabitate (E3).....	14
4.6.2	Ausgleich über Umwandlung von Acker in eine natürliche Sukzessionsfläche (E4)	15
4.6.3	Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Biotopwerteinstufung der vorkommenden Biotoptypen	7
Tabelle 2	Ermittlung des Kompensationserfordernisses mit Hilfe der Biotopwertansprache	10
Tabelle 3	Biotopbeseitigung mit Teilversiegelung im Bereich der beanspruchten Biotope innerhalb des B-Plangeltungsbereichs	11
Tabelle 4	Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen	12
Tabelle 5	Ermittlung erforderlicher Ersatzbäume gemäß Baumschutzkompensationserlass	12
Tabelle 6	Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet	14
Tabelle 7	Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	16

Anhang

ANHANG 1: PFLANZLISTE	17
ANHANG 2: GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	18
ANHANG 3: KOSTENSCHÄTZUNG	19

Karten

Blatt 1:	Übersichtskarte	1 : 10.000
Blatt 2:	Bestandskarte	1 : 1.000
Blatt 3:	Bewertung, Konflikt- und Maßnahmenkarte	1 : 1.000
Blatt 4:	Lageplan der externen Kompensationsmaßnahme E4	1 : 5.000
Blatt 5:	Lageplan der externen Kompensationsmaßnahme E3	1 : 5.000

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Crivitz beabsichtigt die bislang brachliegenden Flächen am Geschwister-Scholl-Platz zur nachhaltigen Verbesserung des Schul- und Breitensports als auch für den Fußballpunktspielbetrieb zu entwickeln. Ziel der Planung ist die Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Sportanlage am Geschwister-Scholl-Platz.

Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes können sich gemäß § 12 NatSchAG M-V Eingriffe in die Natur und Landschaft ergeben, die bereits auf der Ebene der Bauleitplanung auf ihre Vermeidbarkeit sowie auf die mögliche Ausgleichbarkeit zu prüfen sind. Grundlagen dieser Prüfung schafft die vorliegende Eingriffs-Ausgleichsbilanz, welche parallel zum Bebauungsplan erarbeitet wurde.

1.2 Lage des Plangebietes

Das ca. 2,98 ha große Plangebiet befindet sich am westlichen Stadtrand von Crivitz, nördlich des Geschwister-Scholl-Platzes und nordwestlich des vorhandenen Sportplatzes. Die Fläche ist z.Z. unbebaut und eine Brachfläche im Eigentum der Stadt Crivitz.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Zufahrt, welche in südwestlicher Richtung von der Weinbergstraße abzweigt. Über die Weinbergstraße erfolgt die Anbindung in nördliche Richtung an die Bundesstraße B 321 und in südliche Richtung ins Stadtzentrum.

2 VORHABENSDESCHEIBUNG

Im Bebauungsplan werden „Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Die Anbindung an das Plangebiet erfolgt über eine verkehrsberuhigte Wegefläche, welche von der Weinbergstraße abzweigt. Eine fußläufige Verbindung zwischen dem vorhandenen und dem geplanten Sportplatz führt durch den südöstlich gelegenen Wald. Die Wegeführung erfolgt unter größtmöglicher Schonung des Gehölzbestandes.

Stellplätze werden nordöstlich der Gemeinbedarfsflächen angeordnet. Entlang der Gemeinbedarfsflächen erfolgen innerhalb eines 10 m breiten Streifens Gehölzpflanzungen bzw. werden im Bereich der Stellplätze Hochstämme gesetzt. Der Einzelbaum (Stiel-Eiche) an der westlichen Plangebietsgrenze soll erhalten bleiben. Der Erhalt der beiden Sandbirken im Bereich der Gemeinbedarfsflächen kann nicht abgesichert werden.

3 ANALYSE UND BEWERTUNG DER LANDSCHAFTSPOTENZIALE

Im *Umweltbericht* (Pöyry Deutschland GmbH, 2013) sind alle Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild sowie Mensch, Kultur und Sachgüter) beschrieben und ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben bewertet. Dement-

sprechend sind die für Natur und Landschaft wichtigen Funktionen der Schutzgüter bzw. Landschaftspotenziale landschaftlicher Freiraum, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild nur von allgemeiner Bedeutung.

Sonderfunktionen einzelner Wert- und Funktionselemente sind nicht betroffen, so dass bei der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ausschließlich die Biotoptypen für eine multifunktionale Kompensationsermittlung zu Grunde gelegt werden. Die Beeinträchtigungen von faunistischen Sonderfunktionen wurden im *Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Crivitz* (Pöyry Deutschland GmbH, 2013) behandelt und entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Im September 2012 erfolgte die Erfassung der Biotoptypen im Plangebiet nach der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (LUNG, 2010). Die vorhandenen Biotoptypen und Einzelbäume sind in Karte 1 – Biotop- und Nutzungstypen – dargestellt und im *Umweltbericht* (Pöyry Deutschland GmbH, 2013) beschrieben.

Im Plangebiet kommen zwei Einzelbäume (Stiel-Eiche) vor, welche aufgrund des Stammumfangs ≥ 100 cm unter den Schutz des § 18 NatSchAG M-V fallen. Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope kommen im B-Plangebiet nicht vor.

4 ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG

4.1 Zu erwartende Auswirkungen durch die Bebauung auf Natur und Landschaft

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes werden u.a. Flächen in Anspruch genommen, die in der Vergangenheit durch landwirtschaftliche Nutzung beansprucht wurden. Dementsprechend sind von den Eingriffen des Planvorhabens überwiegend Flächen mit geringen bis mittleren Biotopwerten (Wertstufe 1 und 2) betroffen. Die aus heimischen, standortgerechten Arten zusammengesetzten kleineren Ruderalgebüsch trockenwarmer Standorte weisen hingegen höhere Biotopwerte auf (Wertstufe 3). Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit werden sie allerdings nicht als eigenständiger Biotoptyp kartiert, sondern der ruderalen Staudenflur zugeordnet und fallen nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 20 NatSchAG M-V. Flächen von sehr hoher Bedeutung kommen im Betrachtungsgebiet innerhalb der südlichen Waldgebiete vor. Dabei handelt es sich um Stieleichen-Pappel-Bestände jüngerer Alters.

Folgende Wertstufen wurden den vorkommenden Biotoptypen zugewiesen:

Tabelle 1 Biotopwerteinstufung der vorkommenden Biotoptypen

Biotoptyp		Schutzstatus	Wertstufe
OIG	Gewerbegebiet		0
OVP	Parkplatz, versiegelte Fläche		0
OVU	Unbefestigter Weg		0
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt		0
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten		1
PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten		0
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte		2

Biotoptyp		Schutzstatus	Wertstufe
RHU/BLT	<i>Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte/ Gebüsch trockenwarmer Standorte (§ 20 NatSchAG M-V)</i>		3
WEX	<i>Eichen- und Eichenmischwald</i>		3

Die Werteinstufung der Biotoptypen erfolgt anhand der Regenerationsfähigkeit sowie der regionalen Einstufung der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“. Der jeweils höhere Wert wird für die Einstufung der vorhandenen Biotope herangezogen (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 1999).

Der Erhalt aller Bäume innerhalb des Plangebietes kann im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gesichert werden. Laut *Baumschutzkompensationserlass* (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V, 2007) entsteht eine Kompensationspflicht für Einzelbäume auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der Verlust der Bäume soll durch entsprechende Baumpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Im Plangebiet ist die Betroffenheit bei insgesamt 25 Vogelarten nicht auszuschließen. Dies sind:

- Neuntöter,
- Gruppe der gefährdeten / streng geschützten bodenbrütenden Offenlandarten (Braunkehlchen, Feldlerche, Graumammer),
- Goldammer (ungefährdete bodenbrütenden Offenlandart),
- Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gebüsch und Gehölze (20 Arten).

Weiterhin ist eine Betroffenheit der Zauneidechse durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Unter der Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Folgende Maßnahmen wurden festgelegt:

M_{AFB} 1: Während der Bearbeitung wurde eine Geländeerfassung der Zauneidechse mit Aussagen zur Populationsstärke durchgeführt. Als Ergebnis der Erfassung muss im B-Plangebiet mit einer Populationsstärke von 70 bis 80 Tieren gerechnet werden (vgl. *Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Crivitz*). Die Tiere werden vor Baubeginn abgesammelt und umgesiedelt. (**Zauneidechse**).

M_{AFB} 2: Baumfällungen und Gehölzrodungen sind von Oktober bis Februar durchzuführen, im Bereich der Ruderalflur müssen Baufeldräumung und Baubeginn in der Zeit von September bis März liegen (**Brutvögel**).

M_{AFB} 3: Ersatz von Nistplätzen durch Anpflanzung der Arten Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere oder Weißdorn in Form einer 100 m langen Hecke am westlichen Randbereich im Plangebiet (**Neuntöter**).

M_{AFB} 4: Anlage eines ca. 2,5 ha großen Ersatzhabitats, gestaltet als offene, mit wenigen Gehölzpflanzen bestandene Fläche, mit spärlich bewachsenen Bodenarealen und niedriger Krautvegetation. Pflege in Form einer ein- bis dreijährigen Mahd in den Monaten

September bis März oder sehr extensiven Beweidung (**gefährdete und ungefährdete bodenbrütende Offenlandarten**).

Mit der Überbauung bzw. Versiegelung gehen **Bodenfunktionen** verloren, die über die multifunktionale Kompensation (siehe Kap. 0) ausgeglichen werden können. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da sich die Grundwasserqualität durch das Vorhaben nicht verändern wird. Die verminderte Niederschlagsversickerung wirkt sich nicht erheblich auf das **Grundwasserdargebot** aus.

Auch aus lokalklimatischer/ lufthygienischer Sicht werden keine Sonderfunktionen des Schutzgutes **Klima** durch das Vorhaben beeinflusst. Die mit der Versiegelung bzw. Überbauung einhergehende Beeinflussung des Lokalklimas wird über die multifunktionale Kompensation auf Basis der Biotoptypen ausgeglichen.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens kommt es zu einer Veränderung des **Landschaftsbildes**. Die das Plangebiet ehemals dominierende Brachfläche weicht zugunsten eines Sportplatzes. Durch die Eingrünung wird der Siedlungsbereich zur freien Landschaft hin abgegrenzt.

4.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Mit dem Bebauungsplan werden Überbauungen, Flächenbefestigungen und Biotopbeseitigungen sowie die Rodung von Einzelbäumen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V i.V. mit § 14 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 BNatSchG bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch den Verursacher auszugleichen.

Grundlage für die erforderliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die betroffenen Biotoptypen sind die *Hinweise zur Eingriffsregelung* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 1999). Voraussetzung für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes bildet die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen. Die Erfassung der vorhandenen Biotoptypen erfolgte unter Verwendung der aktuellen *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2010). Die in den *Hinweisen zur Eingriffsregelung* vorgegebene Bewertung der Biotoptypen beruht auf den Codierungen der alten Biotopkartieranleitung des Landes M-V (LAUN 1998). Diese Bewertung wurde, wenn erforderlich, auf die neue Codierung der Biotoptypen angepasst, da noch keine *Aktualisierung der Hinweise zur Eingriffsregelung* für M-V vorliegt.

Das Modell in den *Hinweisen zur Eingriffsregelung* zur Ermittlung des **multifunktionalen Kompensationsflächenbedarfes** geht davon aus, dass der Biotyp mit seiner Vegetation die Ausprägung von Boden, Wasser, Klima usw. widerspiegelt. Das heißt, die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes auf der Grundlage der betroffenen Biotoptypen beschränkt sich nicht nur auf Art und Bedeutung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, sondern schließt die anderen Schutzgüter ein. Bei Betroffenheit von Funktions- und Wertelementen mit besonderer Bedeutung wird eine additive Kompensation notwendig, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist. Durch den Bebauungsplan mit seinen Planungs-

bestandteilen sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung der Schutzgüter Landschaftlicher Freiraum, Boden, Wasser und Klima/Luft betroffen.

Die Bestimmung des Kompensationserfordernisses erfolgt daher für den Bebauungsplan auf der Grundlage der betroffenen Biotope. Für die betroffenen Biotoptypen erfolgt eine Biotopwerteinstufung (siehe Tabelle 1) in Anlehnung der Anlage 9 der *Hinweise zur Eingriffsregelung* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 1999). Das Kompensationserfordernis wird unter Berücksichtigung dieser Biotopwerteinstufung entsprechend folgender Zuordnung bestimmt:

Tabelle 2 Ermittlung des Kompensationserfordernisses mit Hilfe der Biotopwertansprache

Wertstufe	Kompensationserfordernis	Bemerkungen
0	0 – 0,9 fach	Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln.
1	1 – 1,5 fach	Bei der Werteinstufung 1, 2, 3 oder 4 sind Kompensationserfordernisse in ganzen oder halben Zahlen zu ermitteln.
2	2 – 3,5 fach	
3	4 – 7,5 fach	
4	≥ 8 fach	
		Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2)

Entsprechend der Eingriffsintensität wird unterschieden in Beeinträchtigungen durch Totalverlust und durch Funktionsverlust. Beeinträchtigungen, die einen Totalverlust der Biotopfunktionen nach sich ziehen, sind Flächenversiegelungen aller Art. Bei Vollversiegelungen erhöht sich dadurch das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 und bei Teilversiegelungen um 0,2.

Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen, der Verkehrsflächen und Stellplatzflächen muss von einem Funktionsverlust von 100 % der Biotopfläche ausgegangen werden. Hinzu kommt eine Erhöhung um 0,2 für den Totalverlust (Teilversiegelung) der Flächen. Für bereits teilversiegelte Bereiche wird keine Erhöhung des Kompensationserfordernisses angesetzt. Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen sind Vorbehaltsflächen für Versorgungsanlagen mit einer Flächengröße von 500 m² festgesetzt. Für diese Bereiche wird von einer Vollversiegelung der Flächen ausgegangen. Dadurch kommt es zur Erhöhung des Kompensationserfordernisses um 0,5.

Aufgrund der Vorbelastungen des Bodens und der Vegetation im Bereich des Plangebietes infolge der zurückliegenden Nutzung wird beim Kompensationserfordernis immer der untere Zahlenwert der in Tabelle 2 genannten Bemessungsspanne angenommen. Gemäß den *Hinweisen zur Eingriffsregelung* wird aufgrund der relativ störungsarmen Stadtrandlage kein Korrekturfaktor für den Freiraumbeeinträchtigungsgrad bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses angesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt die Ermittlung des Flächenäquivalents für den erforderlichen Kompensationsbedarf.

Tabelle 3 Biotopbeseitigung mit Teilversiegelung im Bereich der beanspruchten Biotope innerhalb des B-Plangeltungsbereichs

Konflikt	betroffener Biotop	Flächengröße in m ²	Wertstufe	Kompensationserfordernis x Freiraumbeschränktungsgrad	FÄQ in m ²
Gemeinbedarfsfläche	OVU	735	0	0,0 x 1 = 0,0	0
	RHU	12.000	2	2,0 x 1 = 2,0	24.000
	RHU/BLT	3.467	3	4,0 x 1 = 4,0	13.870
	Gesamt:	16.202			37.869
Zuschlag für Teilversiegelung (abzügl. bereits teilversiegelter Fläche und Versorgungsanlage)		14.967		0,2 x 1 = 0,2	2.993
Zuschlag für Vollversiegelung für Versorgungsanlage		500		0,5 x 1 = 0,5	250
Kompensationserfordernis Gemeinbedarfsflächen:					41.113
Verkehrsflächen/Fußwege/Stellplatz	OVU	2.040	0	0,0 x 1 = 0,0	0
	RHU	2.745	2	2,0 x 1 = 2,0	5.490
	RHU/BLT	772	3	4,0 x 1 = 4,0	3.088
	WEX	395	3	4,0 x 1 = 4,0	1.581
	Gesamt:	5.952			10.160
Zuschlag für Teilversiegelung (abzügl. bereits teilversiegelter Fläche)		3.912		0,2 x 1 = 0,2	782
Kompensationserfordernis Verkehrsflächen/Fußwege/Stellplätze:					10.942
Gesamtergebnis		22.155			52.055

Entsprechend der Tabelle 3 beträgt das Kompensationserfordernis für den Biotopverlust insgesamt **52.055 FÄQ [m²]**, welches durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist.

4.3 Ausgleich für den Gehölzverlust

Der Erhalt der Gehölze und Bäume im Bereich der Gemeinbedarfsflächen kann nicht in jedem Fall abgesichert werden. Der Verlust innerhalb der Waldflächen sowie der jungen Einzelgehölze mit Stammumfängen < 50 cm als Bestandteil des jeweiligen Biotoptyps wurde bereits bei der Bilanzierung der betroffenen Biotoptypen berücksichtigt.

Im B-Plangebiet kommen insgesamt 13 Einzelbäume (2 Sandbirken, 6 Eichen, 1 Kirsche und 4 Kiefern) vor. Davon fallen zwei Eichen aufgrund ihrer Stammumfänge (StU) von 130 und 220 cm unter den Schutz des § 18 NatSchAG M-V. Diese und weitere 3 Eichen können erhalten werden. Durch die Planung werden die Standorte von insgesamt 8 Einzelbäumen beansprucht. Laut *Baumschutzkompensationserlass* (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V, 2007) sind Einzelbäume auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ab einem StU von 50 cm zu ersetzen.

Eine Baumschutzsatzung liegt für das B-Plangebiet nicht vor.

Der Kompensationsbedarf ermittelt sich gemäß Anlage 1 des *Baumschutzkompensationserlasses* in Abhängigkeit des Stammumfanges wie in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4 Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Die Anzahl der erforderlichen Ersatzbäume nach Baumschutzkompensationserlass für die Beseitigung von Einzelbäumen im Plangebiet ist in nachfolgender Tabelle 5 zusammengefasst dargestellt:

Tabelle 5 Ermittlung erforderlicher Ersatzbäume gemäß Baumschutzkompensationserlass

Anzahl	Art	Stammumfang in m	Kompensation im Verhältnis	Anzahl der Ersatzbäume
2	Birke	0,5	1 : 1	2
1	Eiche	0,7	1 : 1	1
1	Kirsche	0,65	1 : 1	1
1	Kiefer	0,55	1 : 1	1
1	Kiefer	0,6	1 : 1	1
1	Kiefer	0,65	1 : 1	1
1	Kiefer	0,7	1 : 1	1
8			Gesamt	8

Laut Tabelle 5 sind somit für 8 Einzelbaumrodungen insgesamt 8 Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen

4.4 Ausgleich nach Landeswaldgesetz

Es ist beabsichtigt, durch die südlich gelegene Waldfläche eine fußläufige Verbindung zu dem bestehenden südlich gelegenen Sportplatz zu führen. Als Wälder nach Landeswaldgesetz gelten alle zusammenhängenden, mit Gehölzen bestockten Flächen von mind. 2.000 m² Größe. Aus diesem Grund gelten die südlichen Stieleichen-Pappel-Bestände als Waldflächen nach Landeswaldgesetz.

Nach § 2 LWaldG wird die fußläufige Verbindung zu den Waldflächen gezählt. Aus diesem Grund und da die Anlage des Fußwegs unter weitestgehender Schonung des Baumbestandes geplant ist, erfolgt keine Umwandlung von Waldflächen.

Ein Ausgleich nach Landeswaldgesetz ist nicht erforderlich.

4.5 Beschreibung und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme

Das Kompensationserfordernis von **52.055 FÄQ [m²]** und **8 Baumrodungen** soll durch

- Anpflanzung von 9 Einzelbäumen im Bereich der Stellplätze und entlang der nördlichen Erschließungsstraße (**E1**) sowie
- Gehölzpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entlang der Plangebietsgrenzen festgesetzten Flächen (**E2**)

ausgeglichen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen **E2** ist außerdem Bestandteil der Maßnahmen zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Tatbestands (Maßnahmen **M_{AFB} 4**).

4.5.1 Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Stellplätze und der nördlichen Zufahrtsstraße (**E1**)

Entlang der Zufahrtsstraße und im Bereich der Stellplätze sollen an den im Konflikt- und Maßnahmenplan gekennzeichneten Stellen jeweils ein standorttypischer einheimischer Laubbaum gepflanzt werden. Der Pflanzliste in Anhang 1 sind geeignete Baumarten und Sorten zu entnehmen. Als Pflanzqualität sind dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm und einem Kronenansatz von mind. 2 m zu verwenden. Für eine ausreichende Wurzelversorgung ist eine mindestens 12 m² große Baumscheibe wasserdurchlässig zu gestalten. Vor der Pflanzung sind Bodenverbesserungsmaßnahmen durchzuführen. In der Anwuchszeit sind die Bäume durch einen Dreibock in ihrer Standfestigkeit zu sichern. Weiterhin sind die Hochstämme vor zu starker Sonneneinstrahlung mit einer Stammschutzfarbe zu schützen. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolges sind eine über eine Vegetationsperiode gehende fachgerechte Fertigstellungs- und 3-jährige Entwicklungspflege vorzusehen. Die Schnittmaßnahmen während der Pflanzung und der Pflege sind fachgerecht auszuführen. Es ist auf einen durchgehenden Leittrieb zu achten.

Insgesamt werden 9 Einzelbäume gepflanzt. Von diesen 9 Bäumen dient 1 Baum dem Ausgleich für die Inanspruchnahme von Biotopen. 8 Baumpflanzungen dienen als Ersatzbäume für die erforderlichen Baumrodungen im Plangebiet.

4.5.2 Gehölzpflanzung entlang der Bebauungsplangrenze (**E2**)

Entlang der östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze sollen innerhalb einer 10 m breiten Anpflanzungsfläche einheimische standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Geeignete Arten sind der Pflanzliste in Anhang 1 zu entnehmen. Auch Obstgehölze heimischer Obstsorten (z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Brombeere, Himbeere etc.) sind in den Anpflanzungsflächen zulässig. Mit den Gehölzpflanzungen wird eine Durchgrünung und Abgrenzung des Plangebietes erreicht, die nicht nur landschaftsbildwirksam ist, sondern auch zum Biotopverbund beiträgt und Vögeln eine zusätzliche Nistmöglichkeit bietet. Um dem Neuntöter Nistmöglichkeiten zu bieten, sind die Pflanzungen an der westlichen Plangebietsgrenze mit dornigen Gehölzen, wie Weißdorn, Schwarzdorn, Brombeere und Hundsrose zu gestalten (**M_{AFB} 3**). Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren.

Als Pflanzqualitäten sind bei den Baumpflanzungen mindestens 125-150 cm hohe Heister und mindestens 60-100 cm hohe Sträucher zu verwenden. Die Heister sind in der

Anwuchszeit durch einen Baumpfahl zu sichern. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolges sind eine Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode und eine 3-jährige Entwicklungspflege erforderlich. In den 4 Pflegejahren ist die Krautschicht mindestens zweimal im Jahr zu mähen, um konkurrierenden Pflanzenaufwuchs zu unterdrücken. Während der Anwuchszeit sind die Gehölze vor Wildverbiss zu schützen (z.B. Wildschutzzaun).

Die Festsetzung im B-Plan ermöglicht eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit innerhalb der Anpflanzungsfläche. Ein Pflanzplan zur Gestaltung der Anpflanzungsfläche ist erst im Rahmen der Ausführungs- und Erschließungsplanung zu erstellen.

4.5.3 Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen werden in der nachfolgenden Tabelle entsprechend den *Hinweisen zur Eingriffsregelung* bilanziert. Der Kompensationswert (FÄQ in m²) errechnet sich aus der Flächengröße multipliziert mit der Kompensationswertzahl und dem Leistungsfaktor. Die Kompensationswertzahl ergibt sich aus der Werteinstufung, welcher ein Biotop bei planmäßiger Entwicklung innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren erreichen kann. Aufgrund der Lage innerhalb des B-Plangebietes und der damit eingeschränkten Funktionsfähigkeit ist der Leistungsfaktor für die geplanten Maßnahmen mit 0,8 anzusetzen.

Tabelle 6 Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

	Bezeichnung der Maßnahme	Flächengröße in m ²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	FÄQ in m ²
E1	Baumpflanzungen im B-Plangebiet (25 m ² /Baum)	25	2	2	0,8	40
E2	Gehölzpflanzung entlang der Plangebietsgrenzen	5.115	2	2	0,8	8.185
Kompensationswert in FÄQ in m ²						8.225
Kompensationserfordernis aus Tabelle 3						52.055
verbleibender Kompensationsbedarf in FÄQ in m ²						43.830

Mit dem ermittelten Flächenäquivalent der Kompensation in Höhe von 8.185 FÄQ [m²] kann der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft mit einem ermittelten Kompensationserfordernis in Höhe von 52.055 FÄQ [m²] nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf für den Biotopverlust von **43.830 FÄQ [m²]**.

4.6 Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

Außerhalb des B-Plangebietes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

4.6.1 Absammeln der Zauneidechse und Umsiedeln in Ersatzhabitate (E3)

Die vorgeschlagene Maßnahme **E3** ist eine Maßnahme zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes (Maßnahmen M_{AFB} 1).

Mit dem Flurstück 81/Flur 1 der Gemarkung Crivitz stehen stadteigene Flächen zur Verfügung, die den Habitatansprüchen der Zauneidechse entsprechen (**M_{AFB} 1**). Die Er-

satzfläche ist vor Maßnahmenbeginn auf ihre Besatzdichte zu prüfen. Falls die Notwendigkeit besteht, sind in Einzelbereichen die Besiedelungsflächen durch geeignete Maßnahmen wie die Anlage kleinräumiger Strukturen mit südexponierten Böschungsbereichen (Hangneigung $< 40^\circ$), vegetationsfreien Sandflächen für die Eiablage (Größe 1 - 3 m², Tiefe > 10 cm) sowie vegetationsbestandenen Flächen (krautige/ruderale Vegetation) aufzuwerten.

Die einzelnen Zauneidechsenindividuen sind im Vorhabensbereich vor Maßnahmenbeginn abzusammeln und in die Ersatzhabitate umzusiedeln.

4.6.2 Ausgleich über Umwandlung von Acker in eine natürliche Sukzessionsfläche (E4)

Ab vorraussichtlich Ende 2013, spätestens Ende 2014, steht eine ca. 2,5 ha große Fläche als Maßnahmenfläche zur Verfügung. Die Fläche befindet sich am ca. 2 km nördlich gelegenen Waldrand auf dem ca. 3,5 ha großen Flurstück 44/1, Flur 3 der Gemarkung Crivitz. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Crivitz und wird momentan als Ackerfläche genutzt.

Diese Fläche mit sandigem Boden (Sand- Braunerde; Sandersande, ohne Wassereinfluss, eben bis kuppig (LUNG 2013)) bietet ein sehr hohes Aufwertungspotential.

Zielbiotop ist eine offene, mit spärlich bewachsenen Bodenarealen und niedriger Krautvegetation ausgestattete Fläche. Auf ca. 1,5 ha soll sich durch das Aufbringen einer Mulchschicht aus Wildkräutern aus regionalen Beständen eine Krautschicht entwickeln. Lediglich wenige Gehölze sollen auf der Fläche vorkommen (ca. 10 %). Auf maximal 5 % der Fläche werden Sträucher und Heister in lockeren Gehölzgruppen von 10 bis 20 Gehölzen gepflanzt. Weitere Gehölze können sich durch natürliche Sukzession entwickeln. Für die Gehölzpflanzungen ist eine 4 jährige Pflege (1 Jahr Fertigstellungspflege, 3 Jahre Entwicklungspflege) vorzusehen. Die Gehölzgruppen sind vor Wildverbiss zu schützen. Die Mahd der Fläche hat in einem zwei- bis dreijährigen Turnus in den Monaten September bis März zu erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Die Maßnahme ist geeignet, den Eingriff in den Biotopbestand sowie die negativen Auswirkungen auf die Boden-, Wasser- und Klimafunktion auszugleichen. Weiterhin kann durch die Maßnahme gewährleistet werden, dass ca. 2,5 ha geeigneter Lebensraum für die Artengruppen der gefährdeten und ungefährdeten bodenbrütenden Offenlandarten geschaffen werden (**M_{AFB} 4**).

4.6.3 Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

In folgender Tabelle wird o. g. die Kompensationsmaßnahme E4 bilanziert. Die Maßnahme E3 fließt nicht in die Bilanzierung ein, da es sich um eine reine artenschutzrechtliche Maßnahme handelt. Es erfolgt keine Aufwertung der Maßnahmenfläche.

Gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ kann für die Umwandlung von Ackerfläche in eine natürliche Sukzessionsfläche mit langjähriger Aushagerung durch Mahd eine Wertstufe von 2 angesetzt werden. Laut den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ ist es möglich, die Kompensationswertzahl dem mittleren Bereich zuzuordnen, falls die geplante Kompensationsmaßnahme „räumlich konkreten Zielen der örtlichen und überörtlichen gutachterlichen Landschaftsplanung“ entspricht. Gemäß dem „Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg“ (GRLP WM, 2008) befindet sich die Ackerfläche nördlich der Stadt Crivitz in einem Bereich, in welchem die „Strukturanrei-

cherung in der Agrarlandschaft“ als Maßnahme zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen formuliert ist. Aus diesem Grund wird eine Kompensationswertzahl von 3 angesetzt.

Aufgrund der relativ ungestörten Lage der Fläche, kann man davon ausgehen, dass sich das Biotop uneingeschränkt entwickelt und relativ zügig seine geplante Leistungsfähigkeit erreicht. Der Leistungsfaktor ist deshalb mit 1 anzusetzen.

Tabelle 7 Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

	Bezeichnung der Maßnahme	Flächengröße in m ²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	FÄQ in m ²
E4	Umwandlung von Ackerfläche in eine natürliche Sukzessionsfläche	25.000	2	3	1	75.000
Kompensationswert in FÄQ in m ²						75.000
Kompensationserfordernis aus Tabelle 6						43.830
verbleibender Kompensationsbedarf in FÄQ in m ²						-31.130

Oben genannte Maßnahme mit einem bilanzierten Flächenäquivalent von 75.000 FÄQ in m² ist geeignet das verbleibende Kompensationserfordernis von 43.830 FÄQ in m² auszugleichen. Es entsteht ein Kompensationsüberschuss für die Inanspruchnahme der Biotoptypen von 31.130 FÄQ in m².

Zur Schaffung eines Ersatzhabitates für die offenlandbrütenden Vogelarten sowie ist die gesamte Flächengröße von 2,5 ha notwendig, so dass eine Überkompensation des Eingriffs durch die Maßnahme ausgeschlossen werden kann.

Aufgestellt:

Schwerin, 04.07.2013

Gez. Oberländer

Dipl. Ing.(FH) Claudia Oberländer

ANHANG 1: PFLANZLISTE

Lateinischer Name	Deutscher Name	Giftige Pflanze bzw. Pflanzenteile	max. Wuchshöhe [m]
Baumarten:			
Hochstamm:			
Acer campestre	Feld-Ahorn		8 - 12
Acer platanoides	Spitz-Ahorn		10 - 12
Carpinus betulus	Hainbuche		10 - 15
Tilia cordata	Winter-Linde		15 - 18
Quercus robur	Stiel-Eiche		9 - 12
Heister			
Acer campestre	Feld-Ahorn		3 - 15
Acer platanoides	Spitz-Ahorn		20 - 25
Betula pendula	Hänge-Birke		8 - 22
Carpinus betulus	Hainbuche		5 - 15
Prunus padus	Trauben-Kirsche		3 - 10
Sorbus aucuparia	Eberesche		5 - 10
Sorbus aria	Echte Mehlbeere		6 - 12
Tilia cordata	Winter-Linde		20 - 30
Ulmus laevis	Flatter-Ulme		15 - 25
Sträucher			
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		2 - 4
Corylus avellana	Haselnuss		2 - 5
Crataegus laevigata	Zweigrieffliger W.dorn		3 - 4
Crataegus monogyna	Eingrieffliger W.dorn		3 - 5
Evonymus europaeus	Pfaffenhütchen	x	1 - 3
Frangula alnus	Faulbaum		2 - 3
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	x	1 - 2
Prunus spinosa	Schwarzdorn		1 - 3
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	x	1 - 3
Rosa canina	Hundsrose		1 - 3
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		3 - 8
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	x	1 - 4
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	x	3 - 5
Nutzobststräucher und -bäume			
Malus sylvestris	Wildapfel		8 - 10
Prunus avium	Kirsche		15 - 20
Pyrus communis	Wildbirne		10 - 15
Ribes uva crisa	Stachelbeere		1,5
Ribes nigrum	Schwarze Johannesbeere		1 - 2
Rubus fruticosus	Brombeere		2 - 3
Rubus idaeus	Himbeere		2

ANHANG 2: GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

- 1.1 An den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzorten sind standortgerechte heimische Laubbäume in einer mind. 12 m² großen, insgesamt wasserdurchlässigen Fläche zu pflanzen, gegen Befahren zu sichern, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in Qualität der Erstpflanzung zu ersetzen.

Pflanzqualität:

Mindeststammumfang: 16/18 cm gem. in 1,0 m Höhe

Kronenansatz: mind. 2,00 m

2. Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)

- 2.1 Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind unter Anwendung der DIN 18920 dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang wertgleich zu ersetzen.
- 2.2 Innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen sind der Erhalt und die ungestörte Entwicklung des Gehölzbestandes zu gewährleisten.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

- 3.1 Baum- und Gehölzrodungen haben von Oktober bis Februar zu erfolgen. Baufeldräumung und Baubeginn im Bereich der Ruderalflur haben von September bis März zu erfolgen.

4. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs.1a BauGB)

Nachstehende Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes auf dem werden den vorhabenbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft bei Umsetzung des Bebauungsplans zugeordnet.

- Flurstück 44/1, Flur 3, Gemarkung Crivitz: Entwicklung einer Ackerfläche in eine natürliche Sukzessionsfläche und dauerhafte Pflege der Fläche (Umfang 2,5 ha)
- Flurstück 81/Flur 1, Gemarkung Crivitz: Absammeln der Zauneidechse aus dem Plangebiet, Umsiedeln in Ersatzhabitate und dauerhafte Pflege dieser (Umfang 1,5 ha)

ANHANG 3: KOSTENSCHÄTZUNG

Die Kosten für die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen verstehen sich inkl. Lieferung, Pflanzung und eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Menge	Leistung	Einzelpreis	Gesamtpreis
-------	----------	-------------	-------------

Maßnahmen im Plangebiet

E1 Baumpflanzung im Planungsgebiet

9	St	Flächenvorbereitung	5,00 €	45,00 €
9	St	Pflanzenlieferung Hochstämme, 3 x v., 16-18 cm StU	150,00 €	1.350,00 €
9	St	Pflanzung incl. Dreibock, Mulchen, Stammschutz, Bodenverbesserung, Wässerung	80,00 €	720,00 €
9	St	Pflegemaßnahmen (4 Jahre)	160,00 €	1.440,00 €
9	St	Unterhaltungspflege (10 Jahre)	400,00 €	3.600,00 €
				7.155,00 €

E2 Gehölzpflanzung entlang der Plangebietsgrenze

5.115	m²	Flächenvorbereitung	0,30 €	1.534,50 €
5.115	m²	Lieferung und Pflanzung von Heister (mindestens 80 bis 155 cm) und Sträucher und Sträucher (60 bis 100 cm)	3,00 €	15.345,00 €
995	m	Lieferung und Einbau eines Wildverbisschutzzauns	7,50 €	7.462,50 €
5.115	m²	Pflegemaßnahmen (4 Jahre)	3,50 €	17.902,50 €
				42.244,50 €

Summe netto im Plangebiet: 49.399,50 €

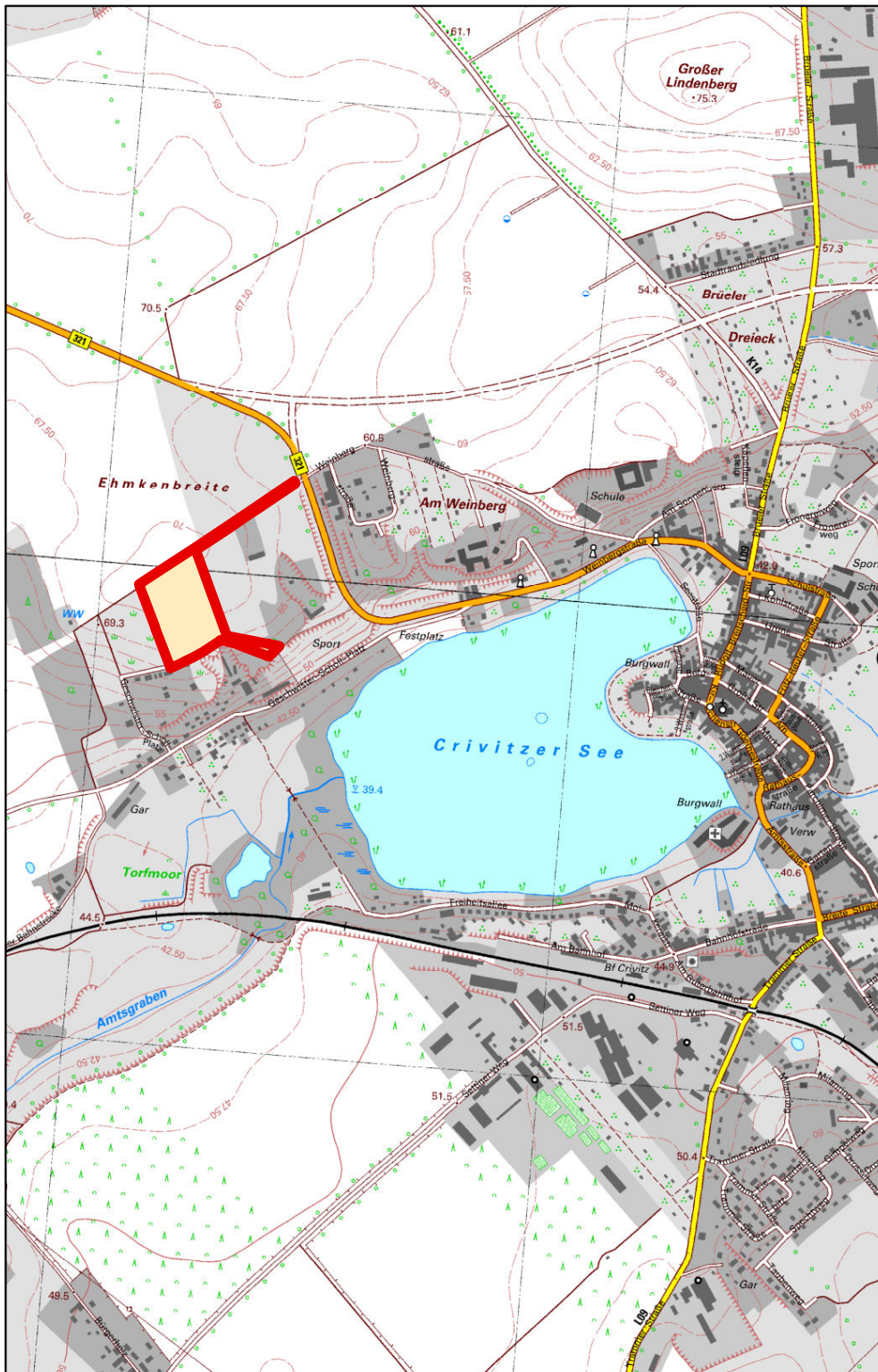
Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

E3/M_{AFB} 1 Abfangen der Zauneidechse und Umsiedeln

1	psch	Kartierung	360,00 €	360,00 €
1	psch	fachliche Betreuung der Flächenvorbereitung	255,00 €	255,00 €
1	psch	Aufwertung Ersatzhabitat	822,00 €	822,00 €
1	psch	Abfang	3.136,00 €	3.136,00 €
1	psch	Kartierung (Erfolgskontrolle)	360,00 €	360,00 €
				4.933,00 €

Menge		Leistung	Einzelpreis	Gesamtpreis
E4 / M_{AFB} 4 Umwandlung von Ackerfläche in eine natürliche Sukzessionsfläche				
1.200	m ²	Initialpflanzung von leichten Heistern und Sträuchern	5,00 €	6.000,00 €
1.200	m ²	Pflegemaßnahmen (4 Jahre)	3,50 €	4.200,00 €
15.000	m ²	Aufbringen einer Mulchschicht aus Wildkräutern	0,40 €	6.000,00 €
25.000	m ²	Mahd mit Abtransport des Mähgutes (alle 2 bis 3 Jahre)	0,05 €	1.250,00 €
		über einen Zeitraum von 25 Jahren		31.250,00 €
				47.450,00 €
Summe netto außerhalb Plangebiet:				52.383,00 €

Gesamtsumme netto:	101.782,50 €
zzgl. 19% Mwst:	19.338,68 €
Gesamtsumme brutto:	121.121,18 €



Geltungsbereich des B-Plangebietes



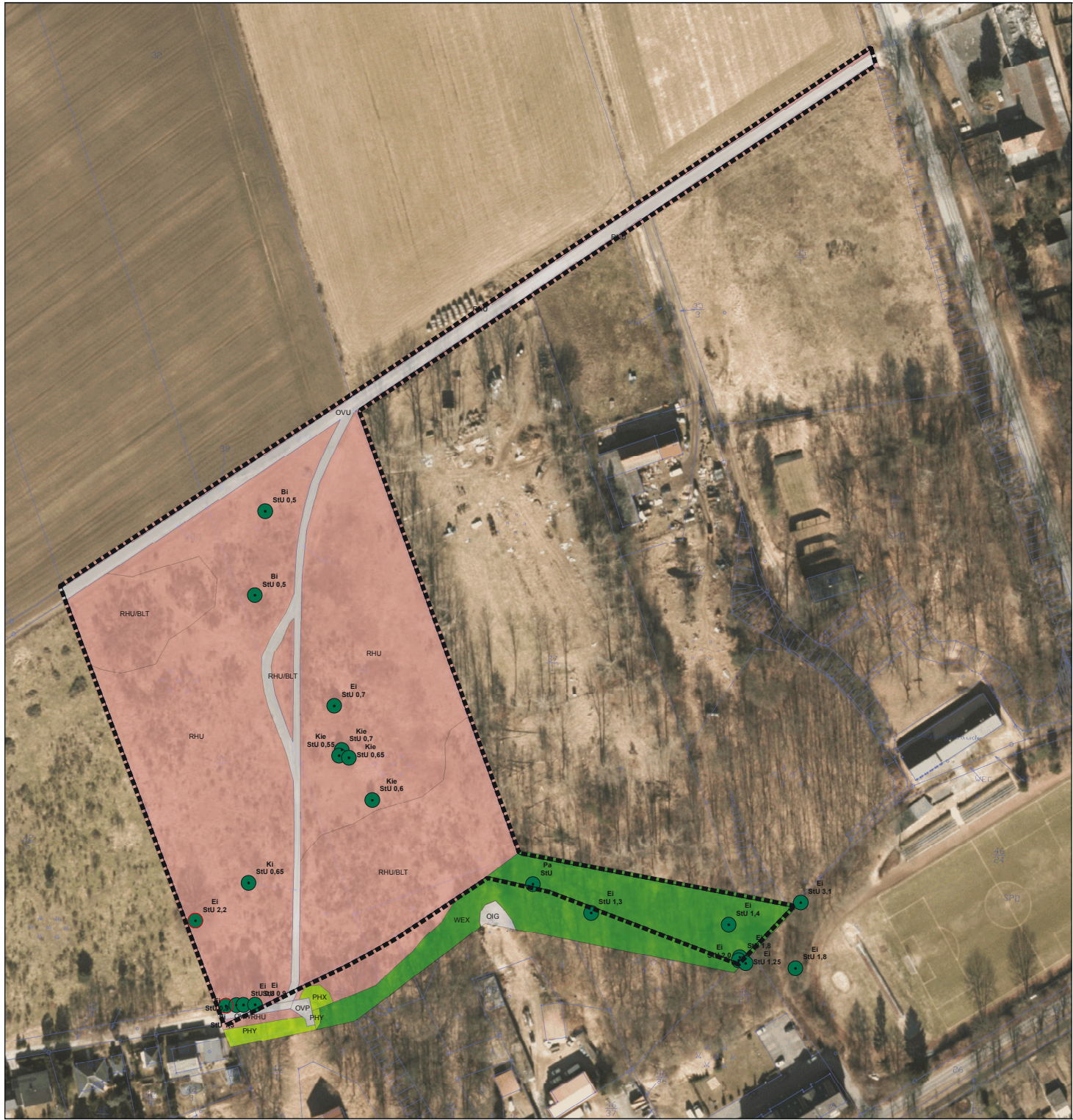
Stadt Crivitz
B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz
Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz
 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Übersichtskarte

Der Bauherr

Stadt Crivitz
 Amtsstraße 5
 19089 Crivitz

	Datum	Name	Der Planverfasser	Zeichnungs-Nr.
bearbeitet	06/2013	Zell/Oberländer	Pöyry Deutschland GmbH Ellerried 7, 19061 Schwerin Telefon: +49 385 6382-0 Fax: +49 385 6382-101 E-Mail: contact.schwerin@poyry.com gez. i.V Kaschel	33X124536.00.4.2.96.001
gezeichnet	06/2013	Helms		Blatt Nr. 1
geprüft	06/2013	gez. Herrmann		Maßstab 1 : 10.000 i. O.
gesehen	-----	-----		Plangröße
			Schwerin, den 28.06.2013	



Legende
Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen

- OIG Gewerbegebiet
- OVP Parkplatz, versiegelte Freifläche
- OVU Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
- OVW Wirtschaftsweg, versiegelt

Grünanlagen der Siedlungsbereiche

- PER Artenarmer Zierrasen
- PHY Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten
- PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten

Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen

- RHU Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
- RHU/BLT Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte/ Gebüsch trockenwarmer Standorte

Laubwald

- WEX Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald

Einzelbäume

- Einzelbaum (StU > 50 cm) mit Stammumfang (StU) in m
 - BI Birke
 - EI Eiche
 - Pa Pappel
 - Kie Kiefer
 - Ki Kirsche
- Einzelbaum nach §18 NatSchAG M-V geschützt

Sonstiges

- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Grenze des Geltungsbereiches





Stadt Crivitz
B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz
Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz
Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Biotop- und Nutzungstypen

Der Bauherr
Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

bearbeitet	Datum	Name	Der Planverfasser	Zeichnungs-Nr.
gezeichnet	06/2013	Zell/Oberländer	Pöyry Deutschland GmbH Ellerried 7, 19061 Schwerin Telefon: +49 385 6382-0 Fax: +49 385 6382-101 E-Mail: contact.schwerin@poyry.com	33X124536.00.4.2.96.002
geprüft	06/2013	gez. Herrmann		Blatt Nr. 2
gesehen			Schwerin, den 28.06.2013	Maßstab 1 : 1000 l. O.
			gez. i.V. Kaschel	Plangröße

Plot: C:\33X124536\200\240\243\33X124536-00-4-2-96_002_Bestand-93.mxd



BESTAND

Biotoptyp

BLM Biotop-Code (Erläuterung siehe Bestandskarte)

Bäume

- Einzelbaum mit Stammumfang (STU) in m
 - Bi Birke
 - Ki Kirsche
 - Kie Kiefer
 - Pa Pappel
 - Ei Eiche
- Einzelbaum geschützt nach § 18 NatSchAG M-V

BIOTOPWERT

- Wertstufe 0 - keine bzw. sehr geringe Bedeutung für Natur und Landschaft
- Wertstufe 1 - geringe Bedeutung für Natur und Landschaft
- Wertstufe 2 - mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft
- Wertstufe 3 - hohe Bedeutung für Natur und Landschaft

MASSNAHMEN

- Erhalt von Einzelbäumen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
9 Stck.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- M1 Erhalt der Habitatfunktion für die Zauneidechse (E3)
- Gehölzpflanzungen entlang der Plangebietsgrenze (E2)

KONFLIKT

- Gemeinbedarfsflächen (Sportplatz)
- Vorbehaltsflächen für Versorgungsanlagen
- Verkehrsflächen (Erschließungsstraße und Stellplätze) und Fußweg
- Rodung von Einzelbäumen mit Stammumfang ab 50 cm

SONSTIGES

- Grenze des Geltungsbereiches

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Waldflächen nach Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Flächen für ein allgemeines Geh- und Leitungsrecht

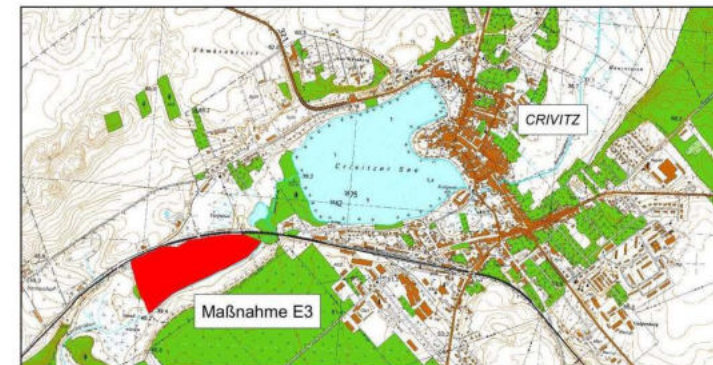
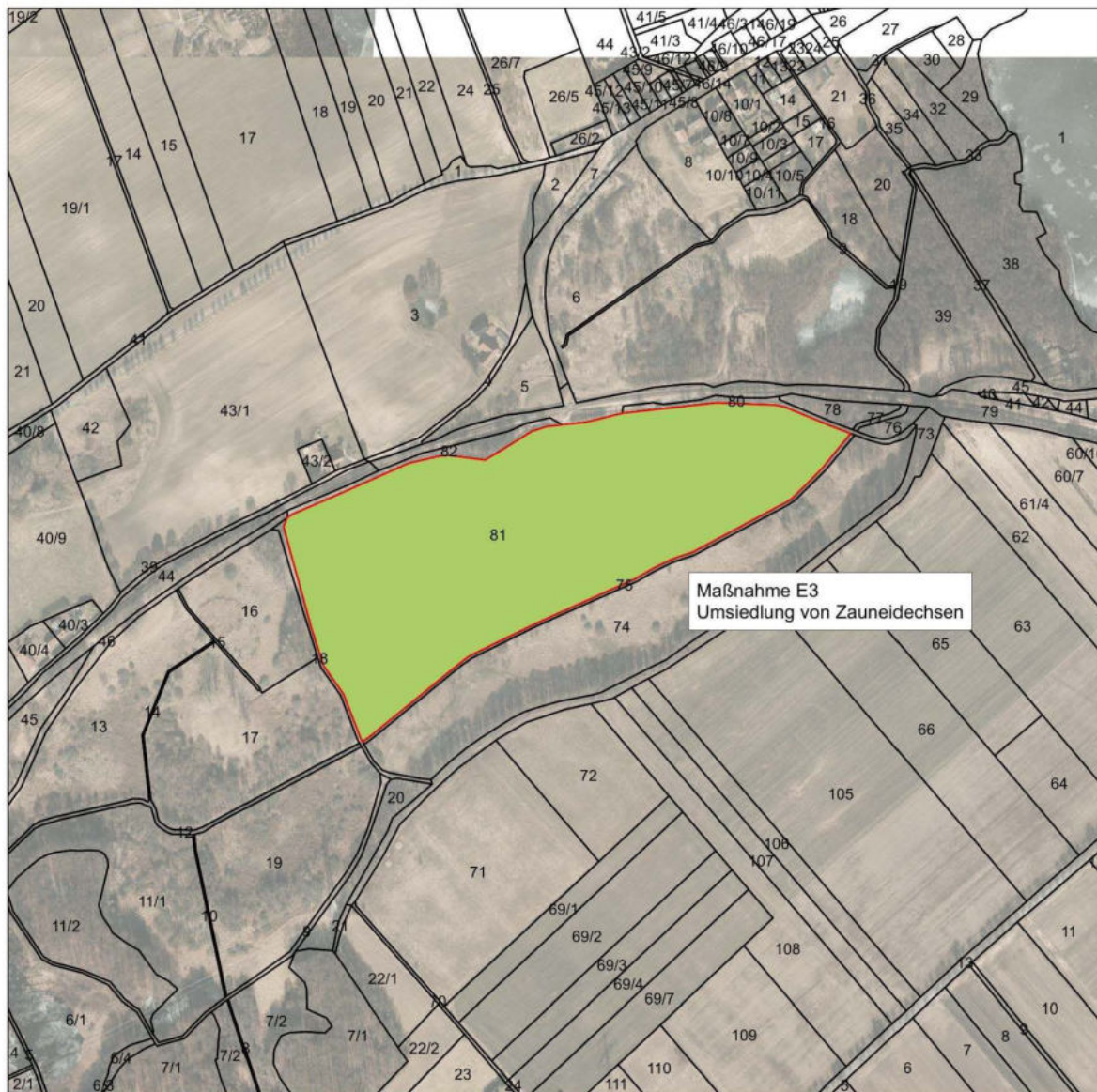


Stadt Crivitz
B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz
Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz
Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Bewertung, Konflikt- und Maßnahmenkarte

Der Bauherr
Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

	Datum	Name	Der Planverfasser	Zeichnungs-Nr.
bearbeitet	06/2013	Zell/Oberländer	Pöyry Deutschland GmbH	33X124536.00.4.2.96.003
gezeichnet	06/2013	Helms	Ellerried 7, 19061 Schwerin	Blaß Nr.
geprüft	06/2013	gez. Herrmann	Telefon: +49 385 6382-0 Fax: +49 385 6382-101	3
gesehen			E-Mail: contact.schwerin@poyry.com	Maßstab
				1 : 1000 i. O.
			Schwerin, den 28.06.2013	Plangröße



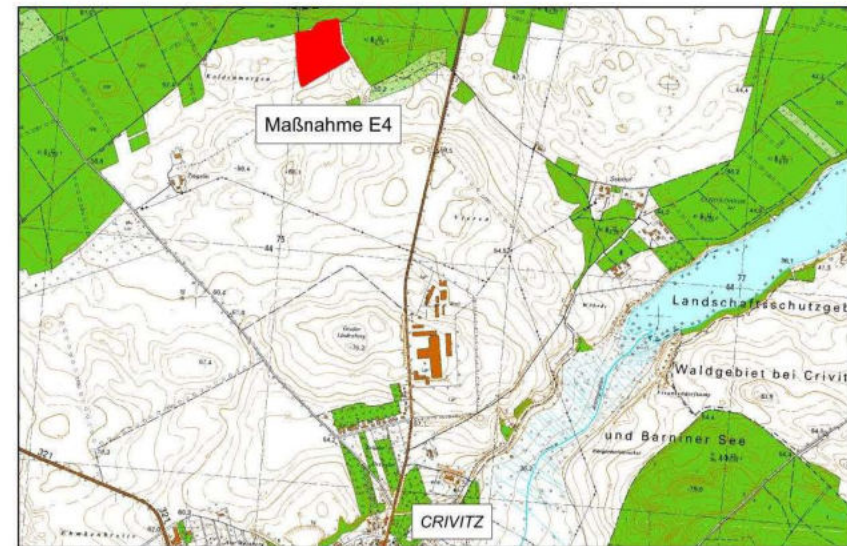
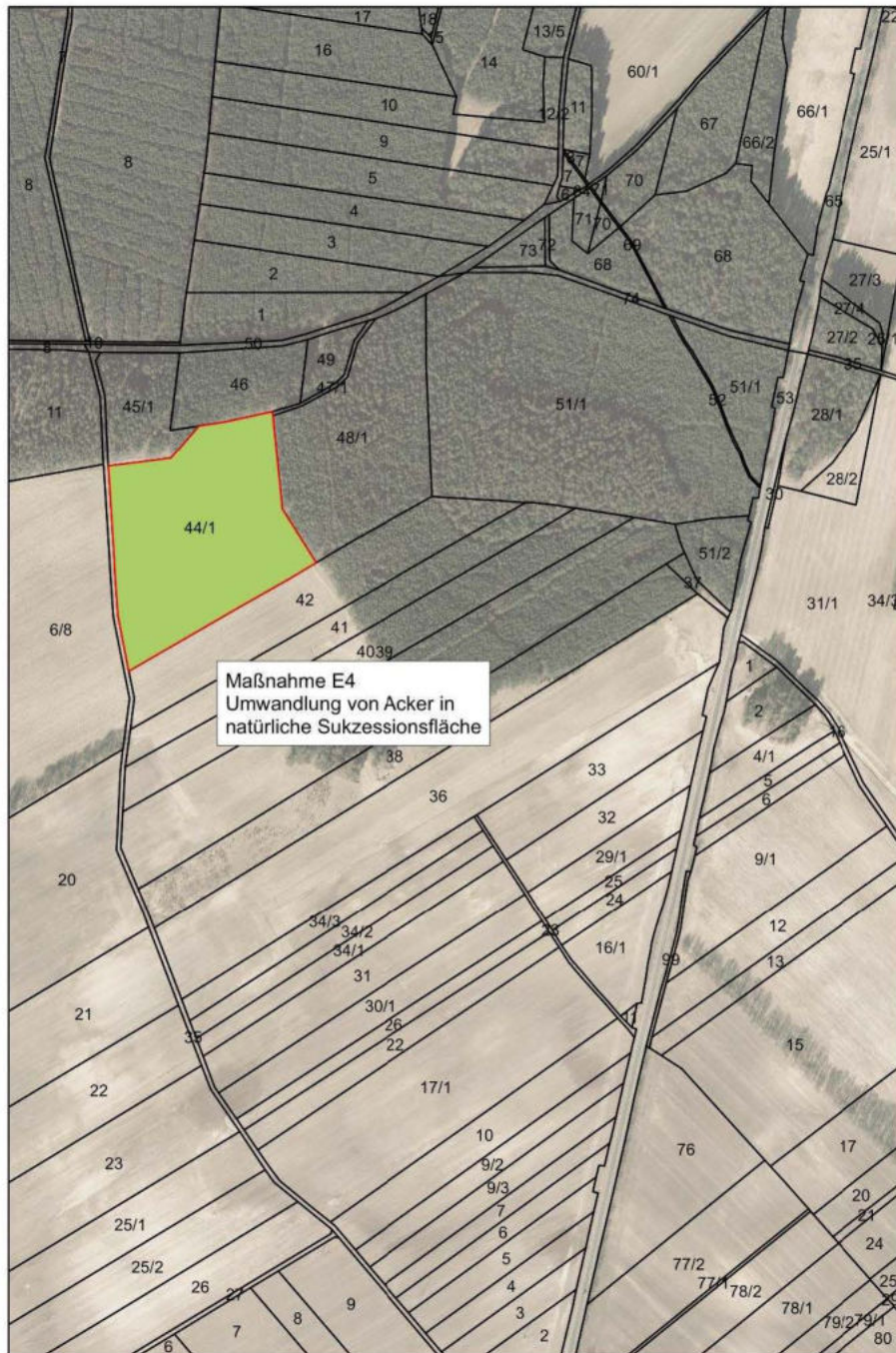
Stadt Crivitz
 B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz
 Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz
 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Lageplan der Kompensationsmaßnahmen E3 außerhalb
 des B-Plangebietes

Der Bauherr
 Stadt Crivitz
 Amtsstraße 5
 19089 Crivitz

	Datum	Name	Der Planverfasser	Zeichnungs-Nr.
bearbeitet	06/2013	Oberländer	Pöyry Deutschland GmbH Ellerried 7, 19061 Schwerin Telefon: +49 385 6382-0 Fax: +49 385 6382-101 E-Mail: contact.schwerin@poyry.com	33X124536.00.4.2.96.005
gezeichnet	06/2013	Student		Blatt Nr. 5
geprüft	06/2013			Maßstab 1 : 5.000
gesehen			Schwerin, den 28.06.2013	Plangröße

Plad: G:\33X124536\200\240\243\33X124536-00-4-2-96_005_Fl81.mxd



Stadt Crivitz
B-Plan Nr. 9 der Stadt Crivitz
Ausweichsportplatz am Geschwister-Scholl-Platz
Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Lageplan der Kompensationsmaßnahmen E4 außerhalb
des B-Plangebietes

Der Bauherr

Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

	Datum	Name	Der Planverfasser	Zeichnungs-Nr.
bearbeitet	06/2013	Oberländer	Pöyry Deutschland GmbH	33X124536.00.4.2.96.004
gezeichnet	06/2013	Student	Ellerried 7, 19061 Schwerin	Blatt Nr.
geprüft	06/2013		Telefon: +49 385 6382-0 Fax: +49 385 6382-101	4
gesehen			E-Mail: contact.schwerin@poyry.com	Maßstab
			Schwerin, den 28.06.2013	1 : 5.000
				Plangröße

G:\33X124536\200\240\243\33X124536-00-4-2-96_004_FI44_1.mxd